

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über die Anzahl der österreichischen ANIMO-Einheiten, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/990/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/539/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1991 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Entscheidung 91/426/EWG (Animo) <sup>(1)</sup>, geändert durch Anhang I Titel V Buchstabe E zweiter Teil Nummer 16 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die österreichischen Behörden haben der Kommission die Anzahl der ANIMO-Einheiten im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) <sup>(2)</sup> mitgeteilt, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet einrichten müssen.

Es ist die Anzahl der Einheiten festzulegen, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Einheiten im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 91/398/EWG, denen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Einrichtung des informatisierten Netzes Animo gewährt werden kann, wird auf 74 festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.